

1851 Juni 2

Kundmachung.

Von dem k. k. Militär-Gerichte sind wegen Uebertretung der Ausnahmsgesetze nachstehende Civilpersonen in Untersuchung gezogen, und nach Maßgabe der erhobenen Umstände, seit der am 25. v. M. erlassenen Kundmachung verurtheilt worden:

Wegen Majestätsbeleidigung im zweiten Grade, erschwert durch aufreizende Reden, ward gegen den Kellner Johann Nagler auf zehnmonatlichen Stockhausarrest in Eisen, wegen Waffen- und Munitions-Verheimlichung und besonders erschwerenden Umständen gegen den Tischlermeister Mathias Venz auf achtmonatlichen Stockhausarrest in Eisen erkannt.

Wegen wörtlicher oder thätlicher Wachebeleidigung, dann Renitenz wurde der Kutscher Johann Doleisch mit zwölfstägigem, durch einmaliges Fasten bei Wasser und Brot verschärften, der Wäscher Joseph Neumayer und der Kleinfuhrmann Johann Strobler mit achttägigem, der Weinhändler Carl Lambert mit sechstägigem Stockhausarreste in Eisen; die Tagelöhnerin Katharina Schilling mit sechstägigem, durch dreimaliges Fasten bei Wasser und Brot verschärften, der Seifensieder Andreas Kunak mit vier- und der Schneidermeister Franz Schindler mit dreitägigem Stockhausarreste; ferner der Fuhrknecht Georg Krug mit zwanzig, der Tischlergeselle Franz Herden und der Bandmachergeselle Johann Heidinger, jeder mit zwölf, der Bäckergeselle Franz Seidl mit zehn, der Pferdeknecht Mathias Ziehbauer mit acht Stockstreichen bestraft.

Wegen Singens aufreizender Lieder wurden Carl Wackerlig, Hörer der Rechte, und Emanuel Matthey, Hörer der Medicin, jeder zu vierzehntägigem Arreste verurtheilt; die Lehrlinge Franz Eberlin, Franz Giller, Johann Grubhofer, Leopold Schwichowitz, Joseph Herliczka und Johann Joseph Hahn aber mit Ruthenstreichen, und zwar Ersterer mit zwanzig, von den Uebrigen jeder mit fünfzehn bestraft.

Wegen Verbreitung aufreizender Schriften wurde gegen den Solicitator Anton Englisch auf vierwochentlichen Profosenarrest, wegen unbefugten Verkaufes von Zeitungsblättern oder bildlichen Darstellungen gegen den Webermeister Franz Kafka auf achttägigen Stockhausarrest in Eisen und gegen den gewesenen Handelsmann Ferdinand Hirnschall auf dreitägigen Stockhausarrest erkannt.

Wegen Zusammenrottungen und Arbeitsverweigerung wurden die Harmonikamacher Mathias Litomisky, Johann Hauptmann, Wenzel Pakak und Johann Wenzel zu zehntägigem, Martin Pöckl, Joseph Jankofsky, Johann Willhauk, Maximilian Amisch, Ignaz Streit und Franz Zehner zu sechstägigem Stockhausarreste in Eisen verurtheilt, dem Andreas Zacher und Andreas Kockendorfer hingegen der einmonatliche Untersuchungsarrest als Strafe angerechnet; ferner wurde der Gasthauspächter Joseph Kurz wegen wiederholten Offenhaltens seines Gastlokales mit dreitägigem Arreste bestraft.

Endlich wird mit Bezug auf die Kundmachung vom 25. v. M. zur Kenntniß gebracht, daß sich Se. Excellenz der Herr Civil- und Militär-Gouverneur nach bereits erfolgter Ratification des Straferkenntnisses über den Diurnisten des Handels-Ministeriums Lorenz Latorzynsky, über den Diurnisten des General-Hof-Tarantes Julius Obnisky, über Ignaz Reiz von Bollheim, bürgerlichen Gutstepper, Wenzel Brenner, Stadtröbler, und August Obermayer, Schlossermeister, aus besonderer Gnade und in Berücksichtigung, als demselben wegen Waffen- und Munitions-Verheimlichung keine böse Absicht, sondern vielmehr bloß leichtsinnige Außerachtlassung der im Ausnahmzustande bestehenden Vorschriften zur Last fiel, bewogen gefunden haben, die gerichtlich ausgesprochene Arreststrafe gänzlich nachzusehen und in eine Geldbuße zu verwandeln.

Wien am 2. Juni 1851.

Von der k. k. Militär-Central-
Untersuchungs-Commission.

Rechtsantrag



Ich, der Unterzeichnete, habe am 1. d. M. d. J. 1903 ein Verzeichnis der in meinem Besitz befindlichen Sachen, welche ich am 1. d. M. d. J. 1903 in meinem Besitz hatte, bei dem Reichsgericht in Berlin eingereicht. Das Verzeichnis ist am 1. d. M. d. J. 1903 bei dem Reichsgericht in Berlin eingereicht worden. Das Verzeichnis ist am 1. d. M. d. J. 1903 bei dem Reichsgericht in Berlin eingereicht worden.

Das Verzeichnis ist am 1. d. M. d. J. 1903 bei dem Reichsgericht in Berlin eingereicht worden. Das Verzeichnis ist am 1. d. M. d. J. 1903 bei dem Reichsgericht in Berlin eingereicht worden. Das Verzeichnis ist am 1. d. M. d. J. 1903 bei dem Reichsgericht in Berlin eingereicht worden.

Das Verzeichnis ist am 1. d. M. d. J. 1903 bei dem Reichsgericht in Berlin eingereicht worden. Das Verzeichnis ist am 1. d. M. d. J. 1903 bei dem Reichsgericht in Berlin eingereicht worden. Das Verzeichnis ist am 1. d. M. d. J. 1903 bei dem Reichsgericht in Berlin eingereicht worden.

Das Verzeichnis ist am 1. d. M. d. J. 1903 bei dem Reichsgericht in Berlin eingereicht worden. Das Verzeichnis ist am 1. d. M. d. J. 1903 bei dem Reichsgericht in Berlin eingereicht worden. Das Verzeichnis ist am 1. d. M. d. J. 1903 bei dem Reichsgericht in Berlin eingereicht worden.

Das Verzeichnis ist am 1. d. M. d. J. 1903 bei dem Reichsgericht in Berlin eingereicht worden. Das Verzeichnis ist am 1. d. M. d. J. 1903 bei dem Reichsgericht in Berlin eingereicht worden. Das Verzeichnis ist am 1. d. M. d. J. 1903 bei dem Reichsgericht in Berlin eingereicht worden.

DS-2021-903

Von der Reichsgerichtlichen
 Untersuchungs-Kommission.